

anstalt,¹⁾ die Hinzuerwerbung des Restes vom Junghans'schen Garten (der zum Turnplatz eingerichtete Theil war mit 13,064 M. bezahlt worden; siehe S. 130) von Frau Tuchmacher Schiezel für 24,000 M. am 1. Juli 1881 und der Ankauf der Wiesengrundstücke, welche vorher den Stadtpark von der Berliner Straße trennten, im Jahre 1886.²⁾

Cap. XX.

Die Bürgerschaft.

„Die löbliche gesammte Bürgerschaft zu Hayn, so schreibt Chladenius ungefähr 1795, wird nach den verschiedenen Geschäften oder Vorfällen bald als Commune überhaupt, bald im besonderen als brauberechtigte oder Vieh haltende Bürgerschaft bezeichnet. Ihre Zusammenberufung erfolgt durch mündliche Bestellung von Haus zu Haus oder durch Läuten der Bürgerglocke auf dem Rathhause. Ist die Versammlung durch den Rath berufen worden, so muß sie nach Anhörung des Vortrags in der Rathsstube auf dem großen Saale sich in die vier Stadtviertel gruppieren (siehe S. 215: „in ihre Stadtviertel tritt“) und ihre durch Mehrheit gefaßten Beschlüsse vermittelst Abgeordneter in die Rathsstube melden. Versammelt sich hingegen die Bürgerschaft, oder vielmehr ein Ausschuß derselben, in eigener Angelegenheit, so geschieht dies auf dem Siegelhause.“

Als Führer und Vertreter der Bürgerschaft galten in alter Zeit die Viertelsmeister; in den Vorstädten waren außerdem Richter eingesetzt (S. 210 A. 1.). Von dem Strafgerichte, welches 1541 über den katholischen Rath erging (siehe S. 205), wurden auch die Viertelsmeister betroffen, und zwar diese in noch höherem Maße, da ihr Amt überhaupt auf unbestimmte Zeit völlig ausfiel.³⁾ Im Jahre 1819 erhielten sie den Namen Communrepräsentanten

¹⁾ Bei Eröffnung der Gasanstalt 1857 war die Stadt mit 250 von 700 Actien theilhaftig, und da jede Actie 150 M. kostete, so betrug das von der Stadt aufgewendete Capital damals 34 500 M. Seit 1872 nun werden auf Grund eines bestehenden Vertrags jedes Jahr 20 Privatactien ausgelooft, welche die Stadt für den Anfangspreis übernimmt. Sie würde demnach 1896 im Besitze sämtlicher Actien sein, wenn nicht in einem Jahre die Kündigung versehen worden wäre. Außerdem zahlt die Stadt jährlich für jede Actie 21 M. 45 Pf. in den Reservefonds.

²⁾ Das eine dieser Grundstücke wurde für 2800 M. von Frau verw. Krieger, das andere für 2400 M. nebst Abtretung des ehemaligen Hirtentümpels von Herrn Wirthschaftsbesitzer Enger erworben; seit dem Frühjahr 1887 sind sie in Park umgewandelt.

³⁾ Wie lange die Bürgerschaft ohne Viertelsmeister geblieben ist, kann nicht ermittelt werden. 1559 wurde ein bezügliches Gesuch abgewiesen (man vergleiche überhaupt S. 201 A. 1); 1617 werden wieder Viertelsmeister genannt. In der Sammlung der Rathsbeschlüsse wird erwähnt, daß bei der Rathsaufführung die abgehenden Viertelsmeister ihre Nachfolger dem Rathe anzeigten, und daß dieselben am darauffolgenden Tage in der Rathsstube vom Bürgermeister mittelst Handschlag in Pflicht genommen wurden. Ferner ist am 19. Juli 1734 festgesetzt worden, daß die Vorschläge der Bürgerschaft oder des bürgerlichen Ausschusses stets von den Viertelsmeistern schriftlich übergeben werden sollen, indem der Rath auf bloßes mündliches Anbringen keine Antwort ertheilen würde. Am 6. Juni 1792, so lautet eine andere Mittheilung, wurde unter den Viertelsmeistern Caspari und Genossen der Beschluß angenommen, daß jährlich bei der Umwechslung der Viertelsmeister 6 Thlr. zur Ergölichkeit aus einer bürgerlichen Kasse verschrieben werden sollen. — Chladenius schreibt zu derselben Zeit, daß die Viertelsmeister zwar alle sonstigen Rechnungen zu prüfen hätten, nicht aber diejenigen der Kammerei, die ganz allein von E. Hohen Finanzcollegium examinirt, defectirt und justificirt würden, ein Privilegium, welches nur wenigen Stadträthen zustünde, aber auch von jeher der Grund